



Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 4. April 2007 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

In seiner Sitzung am 22. März 2007 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drucksache 16/4663) in erster Lesung beraten und zur weiteren Behandlung in den Rechtsausschuss federführend überwiesen. Ähnlich wie bei dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, zu dem wir mit Schreiben vom 23. Januar 2007¹ gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen hatten, sehen wir auch bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ZFdG gleichgelagerte Bedenken mit Blick auf den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts der Berufsgeheimnisträger. Wir möchten uns daher erlauben, Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Rechtsausschusses in der Sache anzusprechen und wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme an die Mitglieder in Ihrem Ausschuss weiterleiten könnten.

Die durch Art. 1 Nr. 13 d) des Gesetzes vorgesehene Änderung des § 23a Abs. 5 ZFdG ist u. E. in der vorgesehenen Fassung abzulehnen. Durch die Regelung wird quasi eine „Zweiklassengesellschaft“ von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen geschaffen, die in § 53 StPO weder vorgesehen ist noch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen sein dürfte.

¹ Abrufbar unter www.wpk.de/stellungnahmen/, dort unter dem 25. Januar 2007 eingestellt.

1. § 23a Abs. 5 Satz 1 ZFdG-E sieht vor, dass für Geistliche, Verteidiger von Beschuldigten in Strafverfahren sowie Mitglieder von Gesetzgebungskörperschaften ein umfassender Schutz besteht. Ermittlungsmaßnahmen sind danach grundsätzlich unzulässig. Zudem wird in Absatz 5 Satz 2 ein Verwertungsverbot statuiert. Dagegen soll nach § 23a Abs. 5 Satz 6 ZFdG-E bei den gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Freiberuflern und eben auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern das Zeugnisverweigerungsrecht lediglich im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben zu berücksichtigen sein.

a) Nach § 53 Abs. 1 StPO wird aber für alle dort genannten Berufsgruppen ein gleichrangiges Zeugnisverweigerungsrecht begründet, unabhängig davon, ob es sich z. B. um Geistliche oder um Freiberufler handelt. Diese Gleichstellung geschah auch ganz bewusst, und zwar vor dem Hintergrund des Normzwecks, dass der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen der Vertrauensperson und demjenigen, der ihre Hilfe in Anspruch nimmt, gewährleistet werden soll, und auch im öffentlichen Interesse daran, dass der Rat- und Hilfesuchende sich nicht dadurch behindert fühlen soll, dass die von ihm gewählte Vertrauensperson das ihr Anvertraute als Zeuge preisgeben muss (vgl. *Senge*, in: *Pfeiffer* [Hrsg.], *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 5. Aufl. 2003, § 53 Rn. 1 StPO; *Meyer-Goßner*, *Strafprozessordnung*, 49. Aufl. 2006, § 53 Rn. 1, jeweils m. w. N.). Gerade auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist das Zeugnisverweigerungsrecht und eine entsprechende strafprozessuale Absicherung desselben von elementarer Bedeutung, da z. B. die Erstellung von Prüfungsberichten für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durch den Geheimnisschutz wesentlich erleichtert wird, womit nicht zuletzt dem öffentlichen Interesse an der Durchführung von Prüfungen gedient ist (vgl. *Baier*, *wistra* 2000, S. 165 ff.).

b) Demnach ist schon kein sachlicher Grund für die in § 23a Abs. 5 ZFdG-E vorgenommene Differenzierung zu erkennen, zumal auch die in § 23a Abs. 5 Satz 6 ZFdG-E angesprochene Verhältnismäßigkeitsprüfung äußerst vage formuliert ist. Der Begründungstext bietet insoweit ebenfalls wenig Anhaltspunkte, sondern enthält lediglich den in der Praxis kaum handhabbaren Hinweis, wonach je nach dem Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung die im konkreten Fall in Aussicht genommene Maßnahme in vollem Umfang zulässig oder unzulässig sein könne (vgl. Seite 35).

2. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist die vorgesehene Regelung u. E. zumindest widersprüchlich. Während nämlich in § 97 Abs. 1 StPO richtigerweise im Rahmen von repressiven Maßnahmen ein weitgehendes Beschlagnahmeverbot für schriftliche Mittei-

lungen, Aufzeichnungen und andere Gegenstände begründet wird, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3b StPO genannten Personen bezieht, sollen nach § 23a Abs. 5 ZFdG-E für präventive Ermittlungsmaßnahmen wie z. B. Telekommunikationsüberwachung derartige Restriktionen offenbar nicht gelten. Dies ist insofern schwer verständlich, als dass es sich bei der Überwachung der Telekommunikation regelmäßig um einen noch wesentlich stärkeren Eingriff in geschützte Grundrechtspositionen handeln dürfte, als dies bei der Beschlagnahme der Fall ist. Bei der Beschlagnahme können Eingriffe, soweit sie in Form von Gewahrsamszueignung durch staatliche Stellen geschehen, grundsätzlich rückgängig gemacht werden (nämlich durch Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände). Hingegen ist durch Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung das besonders sensible Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses gem. Art. 10 GG berührt, bei dem die Eingriffe regelmäßig ohne Wissen des Betroffenen erfolgen und zudem irreparabel sind.